

Förderrichtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen

aus dem **CALL FOR ACTION DRAUSSENSTADT**

Inhalt

| | | |
|----|--|---|
| 1. | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage | 2 |
| 2. | Gegenstand der Förderung..... | 2 |
| 3. | Zuwendungsempfänger*innen..... | 2 |
| 4. | Zuwendungsvoraussetzungen | 3 |
| 5. | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung | 3 |
| 6. | Sonstige Zuwendungsbestimmungen | 4 |
| 7. | Vergabe..... | 4 |
| 8. | Geltungsdauer | 5 |

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Im Rahmen des von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa verantworteten berlinweiten Programmes DRAUSSENSTADT werden mit dem Call for Action - DRAUSSENSTADT Kulturveranstaltungen im Berliner Stadtraum gefördert.

Vorhaben können, nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung von Berlin (LHO) und deren Ausführungsvorschriften samt Anlagen, insbesondere zu §§23, 44LHO gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Fördergeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.¹

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden genehmigungsfähige Kulturveranstaltungen, die im öffentlich zugänglichen Raum unter freiem Himmel stattfinden, für das Publikum kostenfrei sind und möglichst barrierearme Zugänge ermöglichen.

Während allen Projektphasen ist die Einhaltung der ggf. bestehenden SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnungen in den jeweils gültigen Fassungen zwingend erforderlich. Projektvorhaben, die die gültigen Verordnungen nicht berücksichtigen, scheidet aus dem Verfahren aus. An dieser Stelle informiert die Senatskanzlei des Regierenden Bürgermeisters von Berlin über die geltenden Verordnungen:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Förderkriterien sind:

- 1) **Künstlerische Gestaltung** – d.h. im Zentrum des Vorhabens soll die künstlerische Aushandlung stehen. Die künstlerische Gestaltungsform kann dabei vielfältig sein (z.B. Theater, Musik, Lesungen, Bildende Kunst, Streetart, Tanz, Performance etc.). Besonders berücksichtigt werden Vorhaben, die ein breites Publikum ansprechen und den Stadtraum auch unter eingeschränkten Möglichkeiten als Ort für Kulturveranstaltungen nutzen.
- 2) **Barriereabbau** – d.h. die Veranstaltungen sollen möglichst barrierearm konzipiert sein und somit für Menschen mit unterschiedlichen Bedarfen zugänglich sein. Die kostenfreien Veranstaltungen sollen sichtbar im Stadtraum sein und vielfältig kommuniziert werden.
- 3) **Umsetzbarkeit** – d.h. die Veranstaltungen sind auch unter den derzeit eingeschränkten Möglichkeiten realisierbar und beachten die geltenden Maßnahmen, Regularien und vorausgesetzten Genehmigungen.

¹ Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187/1 vom 26.06.2014, geändert durch Verordnung der Kommission vom 17. Mai 2017, vergeben.

3. Zuwendungsempfänger:innen

Zur Zuwendung berechtigt sind freie Künstler:innen, Kultureinrichtungen und Zusammenschlüsse einzelner Personen, künstlerische Einrichtungen und Kulturinstitutionen, Vereine, GmbHs, Stiftungen, etc. – also sowohl natürliche als auch juristische Personen, die in Berlin ansässig sind und nicht zu den nachgeordneten Einrichtungen des Landes Berlin zählen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Antragsteller:innen tragen die Verantwortung dafür, dass alle nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Versicherungen für die Durchführung des Vorhabens eingeholt werden.
- Vor Erteilung des Zuwendungsbescheides **darf das Veranstaltungsformat noch nicht begonnen haben**. Dabei können auch Vorhaben gefördert werden, die auf schon bereits bestehende Kooperationen aufbauen.

Aus dem Antrag muss hervorgehen:

- Beschreibung des Vorhabens: Titel des Veranstaltungsformats, Beschreibung der Veranstaltung sowie der geplanten Maßnahmen zum Barriereabbau und zur Publikumsansprache
- Geplanter Durchführungszeitraum sowie Anzahl der erwarteten Besucher:innen
- Darstellung der Ziele und Beschreibung der konkreten Maßnahmen, die zur Zielerreichung geplant sind, unter Bezugnahme auf die Kriterien nach Ziffer 2 dieser Förderrichtlinie
- Berücksichtigung der Bedingungen des öffentlichen Raums (insbesondere Aspekte der Nachhaltigkeit und möglicherweise notwendige Genehmigungsverfahren und Pandemie-Regularien/Hygienekonzepte) sowie eine Angabe zum Durchführungsort
- Finanzierungsplan
- Auskunft über die für den gleichen Zweck beantragten Mittel bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Es handelt sich grundsätzlich um eine Fehlbedarfsfinanzierung, so dass Eigen- oder Drittmittel in die Finanzierung des Projektes eingebracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen ist eine Festbetragsfinanzierung möglich, die bis zu 100% der förderfähigen Ausgaben umfassen kann.

Weitere Finanzierungen müssen transparent gemacht werden, Förderungen aus anderen DRAUSSENSTADT-Förderungen ("Berliner Projektfonds Urbane Praxis", "Festival Kultursommer" oder „BESD-Programm“ [bezirkliche künstlerische Projekte im Stadtraum]) sind ausgeschlossen.

Die Fördersumme pro Vorhaben beträgt bis zu 25.000 €. In begründeten Ausnahmen können zum Abbau von Barrieren bis zu 40.000 € beantragt werden.

Vorbehaltlich des Haushaltsbeschlusses kann der Durchführungszeitraum der Projekte vom 1. Juni 2022 bis zum 31. Oktober 2022, in Ausnahmefällen bis zum 31. Dezember 2022, stattfinden.

Zuwendungsfähig sind nur die dem*der Zuwendungsempfänger:in tatsächlich entstehenden, zur Durchführung des Projekts notwendigen Aufwendungen (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Beteiligung in Form von baren Eigenmitteln oder nicht-baren Eigenleistungen durch Dritte ist im Finanzierungsplan darzustellen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger:innen sind über die übliche Berichterstattung entsprechend der Auflagen im Zuwendungsbescheid in geeigneter Form zur öffentlichen Kommunikation des Vorhabens und der Ergebnisse verpflichtet.

Genehmigungen (falls für die Projektumsetzung erforderlich) müssen bei Antragstellung noch nicht notwendigerweise vorliegen. Es muss jedoch die Realisierbarkeit des Vorhabens im Antrag dargestellt und nachgewiesen werden (z. B. durch Absichtserklärungen beteiligter Partner*innen, die Kopie von Anfragen an oder Kommunikation mit Genehmigungsstellen, o.ä.).

Die Empfehlungen des Landes Berlin für Ausstellungshonorare und Honoraruntergrenzen sind bei Antragsstellung im Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Auf das Hinweisblatt zur Empfehlung für Honoraruntergrenzen und Ausstellungshonorare in der Projektförderung wird hiermit verwiesen:

https://www.berlin.de/sen/kultur/assets/kulturpolitik/honoraruntergrenzen_standmai2019.pdf

7. Vergabe

Die Anträge und alle Anlagen sollen elektronisch eingereicht werden. Hierfür wird ein barrierearmes elektronisches Antragsformular sowie die Möglichkeit zum Hochladen der erforderlichen Unterlagen bereitgestellt. Im Übrigen wird das Verfahren durch die Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung geregelt.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

Förderempfehlungen werden durch eine spartenübergreifende Fachjury ausgesprochen.

Die Jurymitglieder sind auf der Seite <https://www.draussenstadt-call-for-action.berlin/de/faq/#jury> veröffentlicht.

Die Förderempfehlungen werden nach den Jurysitzungen von der Stiftung für Kulturelle Weiterbildung und Kulturberatung bekanntgegeben. Maßstab der Beurteilung ist die Berücksichtigung der in der Förderrichtlinie unter Ziffer 2 genannten Kriterien.

Die zu fördernden Projekte werden mit einem schriftlichen Zuwendungsbescheid benachrichtigt, der als Grundlage für den Projektbeginn zu bewerten ist. Ggf. sind nach der Antragsprüfung Nachweise nachzureichen.

Die Mittelauszahlung erfolgt mit einem Vordruck, welcher dem Zuwendungsbescheid beigelegt wird. Die Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher abgerufen werden, als sie innerhalb von zwei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten zum 4. April 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Berlin, 4. April 2022



Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa